



# Beschlussvorlage

Amt: 61 Stallmann	Datum: 16.06.2014	Az.: -0690 St	Drucksache Nr.: 160/2014
----------------------	-------------------	---------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Technischer Ausschuss	02.07.2014	vorberatend	Öffentlich	Einstimmig
Ortschaftsrat Hugsweier	02.07.2014	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	28.07.2014	beschließend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

## Betreff:

- Bebauungsplan RUBINMÜHLE im Stadtteil Hugsweier
- Aufstellungsbeschluss
- Beratung des Vorentwurfs
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

## Beschlussvorschlag:

1. Für das im Übersichtsplan umgrenzte Gebiet wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes RUBINMÜHLE beschlossen.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird gebilligt.
3. Auf Grundlage des Vorentwurfs des Bebauungsplanes wird gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.
4. Der Bebauungsplan AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZUM GE RHEINSTRASSE NORD wird teilaufgehoben, und zwar in dem Bereich, der durch den Bebauungsplan RUBINMÜHLE neu definiert wird (private Verkehrsfläche).

## Anlage(n):

- Planungsrechtliche Festsetzungen
- Örtliche Bauvorschriften
- Begründung
- Bestandsplan
- Nutzungsplan

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

- Umweltbericht
- Orientierende umwelttechnische Erkundung
- Überlagerter B-Plan

## Begründung:

### *Planungsanlass*

Zur langfristigen Weiterentwicklung der Rubinmühle im Stadtteil Hugsweier wird eine Betriebserweiterung erforderlich. Das Unternehmen plant die Errichtung einer zusätzlichen Produktionshalle. Die innerbetrieblichen Verfahrensabläufe sowie betriebswirtschaftliche Gründe erfordern die Konzentration aller Abteilungen an einem Standort. Eine räumlich vom jetzigen Standort getrennte Erweiterung bzw. Auslagerung einzelner Abteilungen kommt deshalb nicht in Betracht. Sie hätte unweigerlich die Verlegung des gesamten Standorts zur Folge, was wirtschaftlich nicht tragbar wäre.

### *Planungserfordernis*

Die Betriebserweiterung ist auf Flächen vorgesehen, die bisher dem Außenbereich zuzurechnen sind. Durch die Überplanung werden die benötigten Flächen dem Innenbereich zugeordnet und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Betriebserweiterung geschaffen.

### *Weiteres Verfahren / Beschlussvorschlag*

Die Verwaltung schlägt vor, die Aufstellung des Bebauungsplans „RUBINMÜHLE“ und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu beschließen. Der anliegende Vorentwurf des Bebauungsplanes soll als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung dienen.

### *Kosten*

Die Stadt Lahr wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchführen. Die Firma Rubin trägt die Kosten für externe Planungsleistungen (wie Umweltprüfung, Gutachten, Untersuchungen, etc.) und für ökologische Ausgleichsmaßnahmen. Für die weitere verkehrliche Anbindung über den Flugplatz Ostbereich soll eine bestehende Wegeverbindung für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Die Kosten hierfür sollen von der Stadt getragen werden. Zur Anbindung des erweiterten Betriebsgrundstückes ist ein Brückenbauwerk über die Schutter an die Flugplatzstraße herzustellen. Dabei handelt es sich um eine Grundstückszufahrt, die Kosten trägt daher die Eigentümerin.

In einem zwischen der Firma Rubin und der Stadt Lahr zu schließendem Städtebaulichen Vertrag sind unter anderem die Kostentragungspflichten festzulegen.

Oberbürgermeister Dr. Müller

Sabine Fink

### **Hinweis:**

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat in der öffentlichen Sitzung den Verhandlungstisch, in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.